

Förderverein Tanzsportabteilung Heidelberger Carneval Club HCC „Blau-Weiß“ 1960 e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Tanzsportabteilung Heidelberger Carneval Club „Blau-Weiß“ 1960". Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Tanzsportabteilung des „Heidelberger Carneval-Club "Blau-Weiß" 1960 e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein "Förderverein Tanzsportabteilung Heidelberger Carneval-Club "Blau-Weiß" 1960 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Grundlagen und Zwecken des Vereins identifiziert und gewillt ist, seine Arbeit zu fördern. Auch Personenvereinigungen und Firmen können Mitglied werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 1 aufgestellten Bedingungen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Förderverein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er ist an keine Frist gebunden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und/oder das Mitglied die Vereinsgrundlagen und Vereinszwecke nicht mehr anerkennt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt den Beschluss dem Mitglied mit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern.

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über Geschäftsfragen,
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- 2. Vorsitzenden, und dem
- Kassenwart.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die jährliche Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Abwahl oder Austritt im Amt.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Verwaltung der Finanzen,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Finanzen und Vereinsvermögen

Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (soweit sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden), Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen aufgebracht.

Das ganze Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können Erstattungen für nachgewiesene Auslagen erhalten. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Heidelberger Carnival- Club "Blau-Weiß" 1960 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 03.07.19 errichtet.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Fleck, Michael
Werner, Manuela
Huber, Erwin
Huber, Irmgard
Kötz, Annalena
Barbis, Detlev
Reusch, Sandra

Unterschrift



E. Huber
Irmgard Huber
Annalena Kötz

S. Reusch